

**Abschlussprüfung 2022 im Ausbildungsberuf
 Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter
 Einstellungsjahr 2019**

Prüfungsbereich: 3 - Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:				
	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
Sachverhalt I:				
Es ist zu prüfen, ob das Schreiben des Landkreises Schlossheim einen Verwaltungsakt gemäß § 35 S. 1 VwVfG darstellt.	1			
Es müsste eine Behörde gehandelt haben. Behörde ist gemäß § 1 (4) VwVfG [bzw. § 1 Abs. 2 VwVfG LSA] jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Vorliegend hat das Ordnungsamt des Landkreises Schlossheim, untere Waffenbehörde, gehandelt. Diese nimmt Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr. Mithin handelte eine Behörde	3			
Weiterhin müsste es sich um eine (hoheitliche) Maßnahme handeln. Eine Maßnahme ist jede Entscheidung, die einen Erklärungsgehalt hat. Mit vorliegendem Schreiben wird Frau Burkhardt die Möglichkeit zur Äußerung zum beabsichtigten Erlass einer waffenrechtlichen Verfügung gegeben, welche ihr die waffenrechtliche Erlaubnis nach § 45 WaffG widerrufen würde.	3			
Die Maßnahme müsste auch hoheitlich sein. Nach herrschender Ansicht wird mit der Hoheitlichkeit der Maßnahme die Einseitigkeit eben dieser zum Ausdruck gebracht und damit das Handeln via Verwaltungsakt beispielsweise vom Handeln via öff.-rechtlichem Vertrag abgegrenzt. Nach diesen Maßstäben ist vorliegendem Schreiben ein hoheitlicher Charakter zu entnehmen.	(7)			

<p>Eine (hoheitliche) Maßnahme liegt somit vor.</p> <p><i>[Alternative und vertretbare Ansicht: Das Merkmal „hoheitlich“ geht im Merkmal „Gebiet des öffentlichen Rechts“ auf und hat daher keine eigenständige Bedeutung.]</i></p> <p>Es muss auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts gehandelt worden sein. Dies ist anhand einer Abgrenzungstheorie zu klären:</p> <p><i>[Es genügt, wenn der Prüfling sich für eine Theorie entscheidet und dies ausführlich begründet.]</i></p> <p>a) Sonderrechtstheorie Öffentliches Recht liegt vor, wenn es sich um Sonderrecht der Behörde handelt. Eine Anhörung nach § 28 VwVfG ist als verfahrensrechtliche Norm Sonderrecht der Behörden, d. h. nur eine Behörde kann gestützt auf § 28 VwVfG eine Anhörung durchführen.</p> <p>b) Subordinationstheorie Öffentliches Recht liegt vor, wenn Frau Burkhardt im Verhältnis zum Landkreis untergeordnet ist (Über-Unterordnungsverhältnis). Frau Burkhardt wird zur Stellungnahme aufgefordert, ferner wird ihr hierfür eine Frist gesetzt. Diesem Handeln der Behörde ist ein Über- Unterordnungscharakter zu entnehmen.</p> <p>c) Interessentheorie Hiernach liegt öffentliches Recht vor, wenn die streitentscheidende Norm überwiegend öffentlichen Interessen dient. Hinsichtlich § 28 VwVfG kann kein überwiegend öffentliches Interesse an einer Anhörung festgestellt werden, sodass erst unter Rückgriff auf die beabsichtigte Regelung (der Widerruf nach § 45 WaffG) überwiegende öffentliche Interessen festgestellt werden können.</p> <p><i>[Demnach ist die Interessentheorie für eine Abgrenzung weniger geeignet.]</i></p> <p>Es wurde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts gehandelt.</p> <p>Weiterhin müsste in dem Schreiben eine Regelung getroffen werden. Eine Regelung ist jede Maßnahme, die ihrem Ausspruch nach auf die unmittelbare Herbeiführung einer Rechtsfolge</p>	<p>(7)</p> <p>2</p> <p>4</p> <p>(13)</p>			
--	--	--	--	--

<p>gerichtet ist. Vorliegend wurde Frau Burkhardt nur die Möglichkeit der Äußerung gegeben. Eine unmittelbare Rechtsfolge ist noch nicht angestrebt. Es liegt damit keine Regelung vor.</p> <p>(Hilfsgutachten)</p> <p>Es müsste mit der Maßnahme ein Einzelfall geregelt werden. Ein Einzelfall im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG liegt unter anderem vor, wenn eine konkrete Entscheidung an eine individuelle Person gerichtet wird. Vorliegend wurde durch die Waffenbehörde eine Anhörung an die Individualperson Burkhardt gesandt. Ein Einzelfall liegt demnach vor.</p> <p>Abschließend müsste das Schreiben Außenwirkung entfalten. Die beabsichtigten Rechtsfolgen müssen gegenüber einer außerhalb der Verwaltung stehenden Person eintreten. Burkhardt steht außerhalb der Verwaltung. Das vorliegende Schreiben entfaltet somit Außenwirkung.</p> <p>Es sind nicht alle Merkmale erfüllt. Es handelt es sich beim vorliegenden Schreiben nicht um einen Verwaltungsakt.</p>	<p>(13)</p> <p>4</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>-24-</p>			
<p><u>Sachverhalt II</u></p> <p>Fraglich ist, ob die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für einen Widerruf der Erlaubnis vorliegen.</p> <p>Rechtsgrundlage für einen solchen Widerruf ist § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG iVm § 34 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewO.</p> <p>Zunächst müsste ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt vorliegen. Paulus wurde durch Verwaltungsakt vom 04.05.2015 die Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes erteilt. An der Rechtmäßigkeit der Erlaubnis bestehen keine Zweifel.</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>(30)</p>			

<p>Die Erlaubnis müsste auch ein begünstigender VA sein. Nach § 48 Abs. 1 S. 2 VwVfG ist ein begünstigender VA ein VA, der ein Recht oder rechtlich erheblichen Vorteil gewährt. P wurde das Recht zum Betrieb des Pfandleihgewerbes gewährt. Mithin ist der VA vom 04.05.2015 auch begünstigend.</p> <p>Es handelt sich um einen rechtmäßigen begünstigen Verwaltungsakt.</p> <p>(Der VA ist bereits unanfechtbar.)</p> <p>Es müssten ferner nachträglich eingetretene Tatsachen vorliegen, die zum Nichterlass des VA berechtigen würden.</p> <p>Paulus veräußerte Gegenstände, die sich in seiner Obhut befinden, obwohl die Fälligkeit nicht gegeben war. Von der aufgrund dessen erfolgten strafrechtlichen Verurteilung erfuhr die Stadt Magdeburg am 21.04.2022. Es liegen nachträglich eingetretene Tatsachen vor.</p> <p>Fraglich ist allerdings die Berechtigung zum Nichterlass.</p> <p>Nach § 34 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewO ist die Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes zu versagen bzw. nicht zu erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.</p> <p>Eine solche Unzuverlässigkeit liegt nach der allgemeinen gewerberechtlichen Definition vor, wenn der Gewerbetreibende keine Gewähr dafür bietet, dass er in Zukunft sein Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird.</p> <p>Straftaten rechtfertigen diesbezüglich eine negative Zukunftsprognose. Gerade im Pfandleihgewerbe ist es erforderlich, dass der Gewerbetreibende sich redlich verhält und die Pfandgeber darauf vertrauen können, dass sie nach Rückzahlung der Darlehensvaluta und etwaiger Zinsen die Pfandgegenstände vom Pfandnehmer zurückerhalten.</p>	<p>(30)</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>(39)</p>			
--	---	--	--	--

<p>Durch die strafrechtliche Verurteilung wegen Unterschlagung nach § 246 StGB steht zweifelsfrei fest, dass dies nicht in jedem Falle gegeben war. Demnach ist Paulus unzuverlässig für den Betrieb des Pfandleihgewerbes.</p> <p>Es liegen nachträglich eingetretene Tatsachen vor, die zum Nichterlass berechtigten würden.</p> <p>Darüber hinaus müsste ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet sein. Eine solche Gefährdung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine Beeinträchtigung für von der Rechtsordnung geschützte Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen bestehen würden.</p> <p>Gerade der Betrieb eines Pfandleihgewerbes erfordert eine gewisse Integrität des Gewerbetreibenden. Das bereits weiter oben angesprochene diesbezügliche Vertrauen der Pfandgeber wird durch Straftaten wie eine Unterschlagung erschüttert.</p> <p>Wenn die Erlaubnis nicht widerrufen würde, ist eine weitere Gefährdung der Interessen anderer Pfandgeber zu erwarten.</p> <p>Ohne den Widerruf ist daher das öffentliche Interesse gefährdet.</p> <p>Abschließend darf nach § 49 Abs. 2 S. 2 iVm § 48 Abs. 4 VwVfG seit Kenntnis der den Widerruf tragenden Gründe ein Jahr nicht vergangen sein. Vorliegend wurde Kenntnis am 21.04.2022 erhalten. Mithin innerhalb der Jahresfrist.</p> <p>Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für den Widerruf liegen daher vor.</p> <p>Sachverhalt 3:</p> <p>a) Nach § 53 Abs. 1 SOG LSA ist die Anwendung von Verwaltungszwang zulässig, sofern ein Verwaltungsakt auf die Vornahme einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet ist und, wenn der zugrundeliegende Verwaltungsakt unanfechtbar ist oder ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.</p>	<p>(39)</p> <p>4</p> <p>1</p> <p>4</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>-27-</p> <p>1</p> <p>(52)</p>			
---	---	--	--	--

Durch die Verfügung, den Baum zu entfernen, wird Frau Müller eine Handlungspflicht eingeräumt. Es liegt demnach ein Verwaltungsakt vor, der zu einer Handlung auffordert.	(52) 2			
Unanfechtbar ist ein Verwaltungsakt, wenn er nicht mehr mit einem Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) angefochten werden kann. Die Unanfechtbarkeit kann damit gemäß § 70 Abs. 1 VwGO frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes eintreten.	3			
Ein Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, wenn der Wegfall eben dieser aufschiebenden Wirkung durch § 80 Abs. 2 VwGO vorgesehen ist. Insbesondere durch eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Wegfall der aufschiebenden Wirkung erreicht werden.	3			
b) Eine Ersatzvornahme ist nach § 55 Abs. 1 SOG LSA möglich, sofern eine vertretbare Handlung verlangt wird. Eine vertretbare Handlung ist eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist. Der Baum kann grundsätzlich von jedem entfernt werden, somit handelt es sich um eine vertretbare Handlung. Die Ersatzvornahme wäre ein mögliches Zwangsmittel.	-9- 4			
Zwischensumme:	64			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	6			
Summe:	70			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	70,00		68,60	15	1 (sehr gut)
unter	68,60	bis	66,50	14	1 (sehr gut)
unter	66,50	bis	64,40	13	1 (sehr gut)
unter	64,40	bis	62,30	12	2 (gut)
unter	62,30	bis	59,50	11	2 (gut)
unter	59,50	bis	56,70	10	2 (gut)
unter	56,70	bis	53,90	9	3 (befriedigend)
unter	53,90	bis	50,40	8	3 (befriedigend)
unter	50,40	bis	46,90	7	3 (befriedigend)
unter	46,90	bis	43,40	6	4 (ausreichend)
unter	43,40	bis	39,20	5	4 (ausreichend)
unter	39,20	bis	35,00	4	4 (ausreichend)
unter	35,00	bis	30,80	3	5 (mangelhaft)
unter	30,80	bis	25,90	2	5 (mangelhaft)
unter	25,90	bis	21,00	1	5 (mangelhaft)
unter	21,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)